

# **Gemeinde Simmelsdorf**



## **Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Simmelsdorf**

**GR/2020/008**

**Dienstag, 15. Dezember 2020**

**in der Turnhalle der Grundschule Bühl**

Gemeinde Simmelsdorf – Nürnberger Straße 16 – 91245 Simmelsdorf

## **Niederschrift – Öffentlicher Teil**

**der Sitzung des Gemeinderates  
vom Dienstag, 15. Dezember 2020 um 18:30 Uhr  
in der Turnhalle der Grundschule Bühl**

Sitzungsnummer GR/2020/008

**Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 18:30 Uhr**

<b>Tagesordnung öffentlicher Teil</b>
---------------------------------------

- 1 Vollzug des Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Dietmar Kreißl
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2020 – öffentlicher Teil
- 3 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Simmelsdorf; Beratung, ggf. Beschlussfassung
- 3 a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB
- 3 b) Feststellungsbeschluss
- 4 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 20 „Solarpark Judenhof“ in Simmelsdorf; Beratung, ggf. Beschlussfassung
- 4 a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Einwände von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 5 Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiete (Flora/Fauna/Habitat) im Gemeindegebiet Simmelsdorf; Information
- 6 Straßenbeleuchtung Simmelsdorf, Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED; Angebot Bayernwerk Netz GmbH, Beratung ggf. Beschlussfassung
- 7 Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sankt Helena zu Großengsee; Dachsanierung Kreuzkirche Hüttenbach, Beantragung eines Zuschusses, Beratung, ggf. Beschlussfassung
- 8 Erlass einer Richtlinie Gratulationsanlässe Gemeinde Simmelsdorf gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); Beratung, ggf. Beschlussfassung
- 9 Fundtiere in der Gemeinde Simmelsdorf; Antrag auf Erneuerung der Vereinbarung mit dem Hersbrucker Tierheim, Beratung, ggf. Beschlussfassung
- 10 Antrag zur Durchführung einer Gemeinderatsklausur; Beratung ggf. Beschlussfassung
- 11 Anfragen
- 11 a) Anwesen Achtelstraße 25, Altes Schulhaus Diepoltsdorf; Schaden an der Sirene
- 11 b) Grundschule Bühl, energetische Sanierung, Anfrage Herr Daut
- 11 c) Sing- u. Musikschule Bühl e.V. ; Einstellung des Unterrichts aufgrund Corona

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gremiumsmitglieder, die anwesenden Bürger/innen und den Vertreter der Presse.

**TOP 1**      **Vollzug des Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);  
Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Dietmar Kreißl**

**Sachvortrag:**

In der Sitzung am 21.07.2020 beschloss der Gemeinderat, u.a. das ehemalige Gemeinderatsmitglied Dietmar Kreißl gem. Art. 16 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zum Ehrenbürger zu ernennen. Dieser Beschluss, so der Vorsitzende, ist nunmehr zu vollziehen. Mit dieser Ernennung zum Ehrenbürger wird insbesondere die langjährige Tätigkeit von Herrn Kreißl als Gemeinderatsmitglied und zweiter Bürgermeister gewürdigt. Herr Kreißl war 42 Jahre lang, 1978 – 2020, Mitglied des Gemeinderates Simmelsdorf, von 1996 bis 2008 zweiter Bürgermeister. Erster Bürgermeister P. Gumann überreicht Herrn Kreißl neben einem Geschenk auch eine entsprechende Urkunde, mit der die überragenden Verdienste des Geehrten um die Gemeinde Simmelsdorf gewürdigt werden. Herr Kreißl bedankt sich sodann „über diese große Ehre“, die ihn sehr erfreut. In dieser Zeit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit war für ihn das Schönste, dass man sich im Simmelsdorfer Gemeinderat über Parteigrenzen hinweg immer als Mensch geachtet hat. Dabei ist Ehrlichkeit bei der Gemeinderatsarbeit das absolute „Muss“. Herr Kreißl bedankt sich anschließend auch bei den Herren Schmidt und Schramm von der Gemeindeverwaltung für die gute Zusammenarbeit. Er bittet, diesen Dank auch an die übrigen Mitarbeiter der Gemeinde weiter zu geben.

**TOP 2**      **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2020 – öffentlicher Teil**

**Sachvortrag:**

Aufgrund der gegebenen Arbeitssituation konnte die Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2020 bis zum Sitzungstermin nicht fertig gestellt werden. Insoweit ist über die Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2020 - öffentlicher Teil - in einer der nächsten Sitzungen zu befinden.

**TOP 3**      **3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde  
Simmelsdorf; Beratung, ggf. Beschlussfassung**

**TOP 3 a)**      **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB**

**Sachvortrag:**

Herr Bauernschmitt vom Planungsbüro Team 4, Nürnberg, der zu diesem Tagesordnungspunkt geladen ist, trägt die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, eingebracht wurden, vor. Die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen werden wie nachstehend vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt. Die Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 28.09.2020 – 30.10.2020 statt.

### 1a) Regierung von Mittelfranken – 22.10.2020

#### Sachvortrag:

Die Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Die genannten Hinweise zur Prüfung von Alternativstandorten und zur Wirkung auf das Landschaftsbild wurden berücksichtigt. Sofern die Lage im Landschaftsschutzgebiet dem Vorhaben nicht entgegensteht (z.B. Befreiung), werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Eine Befreiungslage wurde bezüglich des Landschaftsschutzgebietes von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

#### **Abstimmungsergebnis: 13:0**

### 1b) Planungsverband Region Nürnberg – 07.10.2020

#### Sachvortrag:

Vom Planungsverband Region Nürnberg wird festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Simmelsdorf bereits mit Schreiben vom 25.06.2020 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde.

Darin wurde auf die Lage des Planvorhabens im bestehenden Landschaftsschutzgebiet hingewiesen. Laut Planunterlagen (Begründungstext S. 10) ist eine Befreiung bezüglich des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt, sofern im Bebauungsplan entsprechende konfliktvermeidende Festsetzungen getroffen werden. Sollte eine diesbezügliche Befreiung ausgesprochen werden, stehen dem Standort bezüglich des tangierten Landschaftsschutzgebietes keine regionalplanerischen Belange mehr entgegen. Andernfalls wäre das Vorhaben auf Grund des Ziels des Regionalplans RP (7) 7.1.3.5 abzulehnen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme vom 25.06.2020 verwiesen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass die genannten Kriterien durch die Planung erfüllt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der Lage und der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde). Die Gemeinde Simmelsdorf versucht seit Jahren eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in ihrem Gemeindegebiet zu realisieren. Bisher wurden zwei alternative Standorte hierzu vorgeschlagen und von der Gemeinde geprüft. Beide Standorte liegen in der Talau, weithin einsehbar und sind deshalb aus mehreren Gründen aus Sicht der Gemeinde nicht geeignet. Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes wurde eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

#### **Abstimmungsergebnis: 13:0**

### 1c) Landratsamt Nürnberger Land – 30.10.2020

#### Sachvortrag:

#### **Planungsrecht:**

Von Seiten der Kreisbaumeisterin wurde keine Stellungnahme abgegeben.

#### **Immissionsschutz:**

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

### **Naturschutz:**

Die Naturschutzbehörde stellt fest, dass sich die zu betreffende Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ befindet. Gemäß § 2 der LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die dem in § 1 Ziffer 1 der LSG-VO genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 3 Ziffer 1 der LSG-VO bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen durchführen will, die geeignet sind, die in § 2 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis des Landratsamtes Nürnberger Land - Untere Naturschutzbehörde. Laut § 3 Ziffer 4 der LSG-VO wird die Erlaubnis gemäß Art. 13a) Abs. 2 BayNatSchG (alte Fassung, jetzt Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG) durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzgebietsverordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Nürnberger Land -Untere Naturschutzbehörde- sein Einvernehmen erklärt.

Zwingende Einwände liegen jedoch nicht vor, so dass der Änderung zugestimmt werden kann.

### **Bodenschutz- und Wasserrecht**

#### **Bodenschutzrechtliche Belange:**

Die Abteilung für Bodenschutz stellt fest, dass in dem Bereich des geplanten Vorhabens keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind.

#### **Wasserrechtliche Belange:**

Die Abteilung für Wasserrecht stellt fest, dass von dem geplanten Vorhaben keine Trinkwasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer betroffen sind.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung des Landratsamtes, insbesondere seitens des Naturschutzes, dankend zur Kenntnis zu nehmen.

### **Abstimmungsergebnis: 13:0**

#### **1d) Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 28.10.2020**

##### Sachvortrag:

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg erfolgt gegen das geplante Vorhaben keine Äußerung.

##### Beschluss:

Keine Abstimmung.

#### **1e) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 20.10.2020**

##### Sachvortrag:

##### Bereich Landwirtschaft:

Von Seiten des Bereiches Landwirtschaft bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

##### Bereich Forsten:

Von Seiten des Bereiches Forsten bestehen gegen das geplante Vorhaben aus waldrechtlicher Sicht keine Einwände.

##### Abstand zum Waldrand

Das Baugrundstück muss nach Lage, Form und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein, vergleiche Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO. Das Grundstück und die auf ihm zu errichtenden Anlagen dürfen nicht durch die Lage am Waldrand gefährdet werden.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass eine Pufferzone zum umliegenden Wald auf den Fl.-Nrn. 72/0, 75/0, 75/3, 81/0, 87/0, 87/1, 88/0 und 88/1 Gemarkung Utzmannsbach und Fl.-Nr. 255/0 Gemarkung Großengsee von 5 bis 20 Meter eingerichtet werden soll.

Um dem Art. 3 der BayBO gerecht zu werden und Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen, empfehlen wir diese Pufferzone 20 Meter breit, als Abstand zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und der Photovoltaikanlage, einzurichten.

Innerhalb dieser Zone muss immer mit Beeinträchtigung durch Baumsturz, Baum- oder Astbruch gerechnet werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zu den Beeinträchtigungen durch Baumsturz, Baum- oder Astabbruch werden zur Kenntnis zu nehmen. Der Vorhabensträger wird über diesen Sachverhalt informiert. Da keine Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Personen errichtet werden, kann das genannte Risiko hingenommen werden. Unabhängig davon werden die Abstände der Baufläche zum Wald in weiten Teilen erhöht, teils ist aber der Begünstigte der Fotovoltaikanlage auch Eigentümer der Waldgrundstücke. Vom Vorhabensträger wird zudem gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern eine Haftungsausschlussklärung angeboten.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**1f) N-ERGIE Netz GmbH – 30.09.2020**

**Sachvortrag:**

Die N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg, hat nach Einsicht der Planunterlagen festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes keine Leitungen oder Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von ihr betreuten Anlagen vorhanden sind.

Es können sich vor Ort aber weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Von Seiten der N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg, bestehen zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken.

**1g) Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 26.10.2020**

**Sachvortrag:**

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. begrüßt ausdrücklich, dass die bereits abgegebenen Anregungen in der 1. Stellungnahme teilweise umgesetzt wurden.

So freut sich der Bund Naturschutz Bayern e.V. über die zusätzlichen Freiflächen (2 Streifen mit 5 m Breite im westlichen Teil).

Die Artenliste wurde ergänzt, könnte aber noch etwas mehr Arten enthalten (siehe erste Stellungnahme).

Auch die Schaffung von Wasserflächen ist sehr zu begrüßen, ebenso die Schaffung von Lesesteinhaufen. Allerdings sollten diese als "Eidechsenmeiler" angelegt werden: 1 m tief im Boden bis etwa 1 m über die Oberfläche erhebt sich der Steinhaufen (Frostsicheres Winterquartier).

Davor ist eine freie Sandfläche von 1-2 qm mit etwa 30 cm Tiefe nötig, in der die Tiere ihre Eier ablegen können. Der Erhalt der extensiven Wiese im Nordosten ist erfreulich.

Der Zaun im LSG wird weiterhin abgelehnt. Die zweite Heckenreihe als Sichtschutz und Biotoplinie entlang des Weges ist nötig, vermutlich würden Dorngebüsche als Zaun ausreichen.

Aufgrund der Größe der Anlage wäre ein Monitoring einzelner Arten (Feldvögel, Wasserinsekten, Orchideen) sicher weiterhin empfehlenswert, nicht nur nach einem und nach 5 Jahren die Pflanzung kontrollieren.

Es fehlt weiterhin eine klare Zusage zum Abräumen unter den Solarmodulen bzw. extensives Beweiden als bevorzugte Nutzung. Mähen ohne Abräumen bringt in kurzer Zeit wieder zu viele Nährstoffe für die Magerwiesen-Einsaat auf die Fläche, die Blüten verschwinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Schaffung von Lesesteinhaufen als Lebensraum für die Zauneidechse zur Kenntnis zu nehmen und in der Begründung zu ergänzen. Der Vorhabensträger hält aber an der Notwendigkeit eines Zaunes fest. Die Gemeinde Simmeldorf hält den Zaun ebenfalls für gerechtfertigt, so dass die entsprechende Festsetzung nicht geändert wird. Die Hinweise zum Monitoring werden zur Kenntnis genommen. Die extensive Beweidung ist die auch vom Vorhabensträger bevorzugte Nutzung. Sollte dies nicht möglich sein, muss aus arbeitswirtschaftlichen Gründen voraussichtlich Mulchen erfolgen. Bei fehlender Düngung ist der Aufwuchs aber gering und damit auch der Nährstoffeintrag vertretbar. Erfahrungen aus anderen Freiflächenphotovoltaikanlagen zeigen, dass sich auch beim Mulchen artenreiche Grünlandgesellschaften entwickeln ebenso wie eine vielfältige Insekten- und Kleintierfauna.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**1h) AK Gemeinsam gestalten – Vielfalt erhalten – 26.10.2020**

Sachvortrag:

Der AK Gemeinsam gestalten – Vielfalt erhalten teilt mit, dass die ergänzten Maßnahmen gern befürwortet werden und er sich über die übernommenen Anregungen freut.

Folgende Punkte möchte der AK aber nochmals ansprechen:

- Ein **Monitoring der Pflanzenpopulation** in max. 3-jährigen Abständen, primär auf den Flächen zwischen den Modulen und den beiden 5 m breiten Streifen, regen wir erneut an. Die Beobachtung der Entwicklung der Pflanzenarten und der Grünflächen, v.a. auch bezogen auf die möglichen Varianten der Pflege, ist aufschlussreich bzgl. künftiger Anlagen und auch wichtig als Erkenntnisgewinn für die Entwicklung von mehr Artenvielfalt, die wir dringend benötigen. Insekten und alle von ihnen lebenden weiteren Arten hängen in besonderem Maß davon ab. Eine positives Feedback der Bemühungen kann außerdem dazu beitragen, künftige Bedenken der Bevölkerung angesichts von Freiflächenanlagen zu relativieren.
- Die **jährlichen Pflegeberichte** sollten wie bereits gewünscht öffentlich zugänglich sein.

Beschluss:

Ein systematisches Monitoring der Pflanzenpopulation ist aus Sicht der Gemeinde Simmeldorf nicht erforderlich. Sollten sich Hinweise zur Anpassung von Pflegemaßnahmen ergeben, können diese jederzeit dem Vorhabensträger und der Gemeinde mitgeteilt werden. Der Gemeinderat beschließt, den Hinweis zu den Pflegeberichten zur Kenntnis zu nehmen. Einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

- **Extensive Nutzung der Freifläche:**

Dass extensive Beweidung dem Mähen grundsätzlich vorzuziehen ist, vorausgesetzt es findet sich ein geeigneter Schafhalter, sollte festgelegt werden. Auch bei extensiver Beweidung ist aber Überweidung möglich und geschieht immer wieder, schön wäre deshalb auch eine diesbezügliche Empfehlung, das zu vermeiden.

Falls kein Schäfer gefunden wird und deshalb Mahd notwendig ist, sollte zumindest auf den beiden 5 m breiten Streifen wie bei den Ausgleichsflächen eine Mahdgutabfuhr vorgeschrieben sein. Auch hier wäre ein abschnittsweises, zeitlich versetztes Mähen wünschenswert.

Zur Mähtechnik:

Grundsätzlich sind Balkenmäherwerke deutlich insektenschonender als Rotationsmäherwerke.

Aufbereiter schädigen die Wiesenfauna zusätzlich. Einen großen Einfluss auf die Tötungsrate hat auch die Schnitthöhe.

Der AK bittet zu überlegen, ob und wie diese Aspekte mit berücksichtigt werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Pflege zur Kenntnis zu nehmen. Der Vorhabensträger bevorzugt eine extensive Beweidung. Bei der Pflege der Fläche sind aber auch arbeitswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, so dass keine weiteren Einschränkungen über den Düngeverzicht hinaus erfolgen. Beispiele aus anderen Freiflächenphotovoltaikanlagen zeigen, dass sich auch beim Mulchen artenreiche Grünlandgesellschaften entwickeln ebenso wie eine vielfältige Insekten- und Kleintierfauna.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

- **Wegränder, Böschungen der Zufahrten / Kabelverlegung** erhalten oder fachgerecht wiederherstellen

In den vergangenen Jahren und aktuell (Breitbandausbau, davor Bau der Verbindungsleitung Betzenstein-Riegelsteingruppe) wurden bei der Befahrung der Feldwege an mehreren Stellen teils größere Bereiche der **Wegrandböschung abgetragen oder abgefahren** (breite Fahrzeuge).

Die Böschungen wurden nicht wieder hergestellt, auch deren besondere Fauna und Flora ist dauerhaft weg. Die Wege sind einfach verbreitert und geschottert, das Landschaftsbild wieder ein Stück eintöniger. Um solche Folgen diesmal zu vermeiden, sollen die beschädigten Böschungen wiederhergestellt werden; dies nicht mit fremdem Mutterboden, sondern mit dem ursprünglichen Böschungsboden oder mit magerem, eher kalkhaltigem Material, auf dem sich eine standortgerechte Flora wieder neu entwickeln kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechende Wegseitenstreifen entwickeln sich auch bei kurzfristiger Störung in der Regel innerhalb von wenigen Jahren erneut zu Lebensraumstrukturen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

Nach wie vor ist es erlaubt, die **Hecke abschnittsweise auf den Stock zu setzen**. Wie schon in unserer ersten Stellungnahme ausführlicher begründet, finden wir das sehr schade, weil es eine über viele Jahre sich entwickelnde Strukturvielfalt zerstört. Die Begründung, es müsse eine Verschattung der Module verhindert werden, können wir nicht nachvollziehen, denn dafür könnten die entsprechenden Abschnitte einfach auf die notwendige Höhe gekürzt werden. Sicher gibt es doch Bereiche, in denen sich die Hecke auch auf Dauer ungestört entwickeln kann, ohne die Anlage zu beeinträchtigen es wäre wünschenswert, diese Bereiche festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass der Stockhieb eine allgemeine und anerkannte Pflegemaßnahme von Hecken ist. Der Stockhieb schafft auch innerhalb von Hecken besonnte Standorte und erhöht die Strukturvielfalt, insbesondere wenn abschnittsweiser Rückschnitt erfolgt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

Grundsätzlich sollte bedacht werden, dass die Projektfläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt; dass sie eine beträchtliche Größe hat; dass die vom Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Planungsverband Region Nürnberg ausgesprochenen Ziele, Freiflächenanlagen möglichst nur auf vorbelasteten Standorten zu errichten, freie Landschaftsbereiche zu erhalten und erst recht keine so sensiblen Standorte wie diesen (kleinteilige Kulturlandschaft, freie Einsehbarkeit von drei Seiten Wanderwegen, zur Naherholung täglich genutzter Hauptwanderweg) zu wählen, hier nicht verwirklicht sind. Auch der für die Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen verwendete Kompensationsfaktor von 0,2 berücksichtigt diese Aspekte nicht; ein höherer Faktor wäre für die Kategorie I, Typ B, in die die geplante Fläche eingestuft wurde, wohl möglich.

Deshalb sollte es verständlich sein, dass man sich hier in besonderem Maß um einen Nutzen für die Artenvielfalt bemüht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass bei Freiflächen- Photovoltaikanlagen bei entsprechender Gestaltung wie im vorliegenden Fall Kompensationsfaktoren von 0,1 nicht unüblich sind. Deshalb berücksichtigt der Kompensationsfaktor von 0,2 bereits die Lage im Landschaftsschutzgebiet. Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt sind vielfach festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

Wir möchten auch noch einmal darauf hinweisen, dass die Nutzung der Photovoltaik nicht primär durch Freiflächenanlagen, sondern an/auf Gebäuden erfolgen sollte. Das wird von mehreren Seiten, z.B. vom Bundesamt für Naturschutz ausdrücklich empfohlen. Den Gemeinden wurde das auch baurechtlich erleichtert. Andere Kommunen schreiben schon länger in Neubaugebieten PV-Dachanlagen vor oder unterstützen ihre Bürger darin.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Die Empfehlung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist der Gemeinde bekannt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**1i) Tucher Stiftung Management GmbH – 21.10.2020**

Sachvortrag:

Die Tucher Stiftung Management GmbH, Nürnberg, teilte mit Schreiben vom 21.10.2020 mit, nachfolgende Hinweise bzw. Einwendungen zum geplanten Vorhaben geltend zu machen.

Die Dr. Lorenz Tucher'sche Stiftung ist als Angrenzer mit ihren Flächen Fl.-Nr. 88/1; 88; 87 und 75/3 (Gemarkung Utzmannsbach) direkt betroffen. Wir sehen durch den geplanten Solarpark und dessen Einzäunung, welche doch sehr nah an unsere Flächen heranreichen kann, Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherung. Bisher haben wir auf den genannten Flächen keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Durch die Errichtung baulicher Anlagen würde sich dies jedoch ändern. Auf den Flurnummern 88/1, 88 und 75/3 hält sich dies wahrscheinlich durch den geplanten Abstand der Module einigermaßen in Grenzen, sofern auch der Zaun in entsprechender Entfernung gebaut wird. Dies wäre entsprechend zu berücksichtigen.

Bei unserer Fl.-Nr. 87 sind die Module und der Zaun jedoch fast bis an unseren Wald hin geplant. Hier ist die Verkehrssicherung sehr problematisch, da das Gelände hier auch gleich steil ansteigt und die Zugänglichkeit dadurch sehr erschwert ist. Das bedeutet, dass jede Verkehrssicherungsmaßnahme in diesem Teil teuer wird.

Da wir sowieso schon durch Straßen, Bahn, Leitungen und Siedlungen schon sehr viele Verkehrssicherungspflichten haben, wäre uns sehr daran gelegen diese zusätzliche Pflicht möglichst zu vermeiden.

Ich möchte Sie daher bitten, im Rahmen des momentan noch offenen Verfahrens auf entsprechende Abstandsflächen (ca. 30m) der baulichen Anlagen (auch der Zäune) hinzuwirken. Alternativ käme evtl. im Zuge einer Vereinbarung die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber / Grundstückseigentümer in Betracht.

Wir bitten höflichst um entsprechende Würdigung unserer Einwendungen und stehen für eine persönliche Besprechung gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme der Tucher Stiftung Management GmbH vom 21.10.2020 zu berücksichtigen. Vom Vorhabensträger wird eine Haftungsausschlusserklärung gegenüber dem Eigentümer der angrenzenden Waldflächen erstellt. Zudem wird der Abstand der Baufläche zum Waldbestand der Tucher Stiftung auf 20 m erhöht.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**TOP 3 b) Feststellungsbeschluss**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt die dritte Änderung des mit Beschluss vom 17.04.2020 aufgestellten Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Simmelsdorf in der Fassung vom 15.12.2020 fest.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 4 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 20 „Solarpark Judenhof“ in Simmelsdorf; Beratung, ggf. Beschlussfassung**

**TOP 4 a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Einwände von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Sachvortrag:**

Herr Bauernschmitt, Planungsbüro Team 4, Nürnberg, der zu diesem Tagesordnungspunkt geladen ist, trägt die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 4 BauGB wurden, vor. Die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen werden wie nachstehend vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt. Die Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 28.09.2020 – 30.10.2020 statt.

**1a) Regierung von Mittelfranken – 22.10.2020**

**Sachvortrag:**

Die Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Die genannten Hinweise zur Prüfung von Alternativstandorten und zur Wirkung auf das Landschaftsbild wurden berücksichtigt. Sofern die Lage im Landschaftsschutzgebiet dem Vorhaben nicht entgegensteht (z.B. Befreiung), werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, die Hinweise werden zur Kenntnis zu nehmen. Eine Befreiungslage wurde bezüglich des Landschaftsschutzgebiets wurde von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 1b) Planungsverband Region Nürnberg – 07.10.2020

### Sachvortrag:

Vom Planungsverband Region Nürnberg wird festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Simmelsdorf bereits mit Schreiben vom 25.06.2020 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde.

Darin wurde auf die Lage des Planvorhabens im bestehenden Landschaftsschutzgebiet hingewiesen. Laut Planunterlagen (Begründungstext S. 10) ist eine Befreiung bezüglich des Landschaftsschutzgebiets in Aussicht gestellt, sofern im Bebauungsplan entsprechende konfliktvermeidende Festsetzungen getroffen werden. Sollte eine diesbezügliche Befreiung ausgesprochen werden, stehen dem Standort bezüglich des tangierten Landschaftsschutzgebiets keine regionalplanerischen Belange mehr entgegen. Andernfalls wäre das Vorhaben auf Grund des Ziels des Regionalplans RP (7) 7.1.3.5 abzulehnen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme vom 25.06.2020 verwiesen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass die genannten Kriterien durch die Planung erfüllt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der Lage und der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde). Die Gemeinde Simmelsdorf versucht seit Jahren eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in ihrem Gemeindegebiet zu realisieren. Bisher wurden zwei alternative Standorte hierzu vorgeschlagen und von der Gemeinde geprüft. Beide Standorte liegen in der Talaue, weithin einsehbar und sind deshalb aus mehreren Gründen aus Sicht der Gemeinde nicht geeignet. Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes wurde eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

### **Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 1c) Landratsamt Nürnberger Land – 30.10.2020

### Sachvortrag:

#### **Planungsrecht:**

Von Seiten der Kreisbaumeisterin wurde keine Stellungnahme abgegeben.

#### **Immissionsschutz:**

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

#### **Naturschutz:**

Von Seiten des Naturschutzes wird der Gemeinde empfohlen, daraufhin zu wirken, dass der Vorhabensträger noch vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes bei der Unteren Naturschutzbehörde einen Antrag auf Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das Vorhaben stellt, um klare Rechtsverhältnisse zu gewährleisten.

### **Bodenschutz- und Wasserrecht**

#### **Bodenschutzrechtliche Belange:**

Die Abteilung für Bodenschutz stellt fest, dass in dem Bereich des geplanten Vorhabens keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind.

#### **Wasserrechtliche Belange:**

Die Abteilung für Wasserrecht stellt fest, dass von dem geplanten Vorhaben keine Trinkwasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer betroffen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Hinweis der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu nehmen und die entsprechende Anforderung dem Vorhabensträger mitzuteilen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**1d) Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 28.10.2020**

Sachvortrag:

Das Wasserwirtschaftsamt teilt mit, dass sich bei Erdarbeiten aufgrund der Karstlage u.U. Einschränkungen für das verwendete Material ergeben können. Die geltenden Regelwerke (LAGA M20, RC-Leitfaden etc. jeweils in Verbindung mit dem aktuellen PFC-Leitfaden) sind zu beachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und die entsprechenden Regelwerke dem Vorhabensträger mitzuteilen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**1e) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 20.10.2020**

Sachvortrag:

Bereich Landwirtschaft:

Von Seiten des Bereiches Landwirtschaft bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Bereich Forsten:

Von Seiten des Bereiches Forsten bestehen gegen das geplante Vorhaben aus waldrechtlicher Sicht keine Einwände.

Abstand zum Waldrand

Das Baugrundstück muss nach Lage, Form und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein, vergleiche Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO. Das Grundstück und die auf ihm zu errichtenden Anlagen dürfen nicht durch die Lage am Waldrand gefährdet werden.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass eine Pufferzone zum umliegenden Wald auf den Fl.-Nrn. 72/0, 75/0, 75/3, 81/0, 87/0, 87/1, 88/0 und 88/1 Gemarkung Utzmansbach und Fl.-Nr. 255/0 Gemarkung Großengsee von 5 bis 20 Meter eingerichtet werden soll.

Um dem Art. 3 der BayBO gerecht zu werden und Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen, empfehlen wir diese Pufferzone 20 Meter breit, als Abstand zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und der Photovoltaikanlage, einzurichten.

Innerhalb dieser Zone muss immer mit Beeinträchtigung durch Baumsturz, Baum- oder Astbruch gerechnet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zu den Beeinträchtigungen durch Baumsturz, Baum- oder Astabbruch zur Kenntnis zu nehmen. Der Vorhabensträger wird über diesen Sachverhalt informiert. Da keine Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Personen errichtet werden, kann das genannte Risiko hingenommen werden. Unabhängig davon werden die Abstände der Baufläche zum Wald in weiten Teilen erhöht, teils ist aber der Begünstigte der Fotovoltaikanlage auch Eigentümer der Waldgrundstücke. Vom Vorhabensträger wird zudem gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern eine Haftungsausschlussklärung angeboten.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**1f) N-ERGIE Netz GmbH – 30.09.2020**

Sachvortrag:

Die N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg, hat nach Einsicht der Planunterlagen festgestellt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Leitungen oder Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von ihr betreuten Anlagen vorhanden sind.

Es können sich vor Ort aber weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Betreffend des Anschlusses des Solarparks an unser Versorgungsnetz und Erstellung eines Angebotes setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung NNG-NK in Verbindung. Zur Ausarbeitung eines Angebotes benötigen wir entsprechende Angaben und Planunterlagen von Ihnen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de).

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in die Erläuterungsberichte mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**1g) Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 26.10.2020**

Sachvortrag:

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. begrüßt ausdrücklich, dass die bereits abgegebenen Anregungen in der 1. Stellungnahme teilweise umgesetzt wurden.

So freut sich der Bund Naturschutz Bayern e.V. über die zusätzlichen Freiflächen (2 Streifen mit 5 m Breite im westlichen Teil).

Die Artenliste wurde ergänzt, könnte aber noch etwas mehr Arten enthalten (siehe erste Stellungnahme).

Auch die Schaffung von Wasserflächen ist sehr zu begrüßen ebenso die Schaffung von Lesesteinhaufen. Allerdings sollten diese als "Eidechsenmeiler" angelegt werden: 1 m tief im Boden bis etwa 1 m über die Oberfläche erhebt sich der Steinhaufen (Frostsicheres Winterquartier). Davor ist eine freie Sandfläche von 1-2 qm mit etwa 30 cm Tiefe nötig, in der die Tiere ihre Eier ablegen können.

Der Erhalt der extensiven Wiese im Nordosten ist erfreulich.

Der Zaun im Landschaftsschutzgebiet wird weiterhin abgelehnt. Die zweite Heckenreihe als Sichtschutz und Biotoplinie entlang des Weges ist nötig, vermutlich würden Dorngebüsche als Zaun ausreichen.

Aufgrund der Größe der Anlage wäre ein Monitoring einzelner Arten (Feldvögel, Wasserinsekten, Orchideen) sicher weiterhin empfehlenswert, nicht nur nach einem und nach 5 Jahren die Pflanzung kontrollieren.

Es fehlt weiterhin eine klare Zusage zum Abräumen unter den Solarmodulen bzw. extensives Beweiden als bevorzugte Nutzung. Mähen ohne Abräumen bringt in kurzer Zeit wieder zu viele Nährstoffe für die Magerwiesen-Einsaat auf die Fläche, die Blüten verschwinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Schaffung von Lesesteinhaufen als Lebensraum für die Zauneidechse zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzen. Der Vorhabensträger hält aber an der Notwendigkeit eines Zaunes fest. Die Gemeinde Simmelsdorf hält den Zaun ebenfalls für gerechtfertigt, so dass die entsprechende Festsetzung nicht geändert wird. Die Hinweise zum Monitoring werden zur Kenntnis genommen. Die extensive Beweidung ist die auch vom Vorhabensträger bevorzugte Nutzung. Sollte dies nicht möglich sein muss aus arbeitswirtschaftlichen Gründen voraussichtlich Mulchen erfolgen. Bei fehlender Düngung ist der Aufwuchs aber gering und damit auch der Nährstoffeintrag vertretbar. Erfahrungen aus anderen Freiflächenphotovoltaikanlagen zeigen, dass sich auch beim Mulchen artenreiche Grünlandgesellschaften entwickeln ebenso wie eine vielfältige Insekten- und Kleintierfauna.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**1h) AK Gemeinsam gestalten – Vielfalt erhalten – 26.10.2020**

Sachvortrag:

Der AK Gemeinsam gestalten – Vielfalt erhalten teilt mit, dass die ergänzten Maßnahmen gern befürwortet werden und er sich über die übernommenen Anregungen freut.

Folgende Punkte möchte der AK aber nochmals ansprechen:

- Ein **Monitoring der Pflanzenpopulation** in max. 3-jährigen Abständen, primär auf den Flächen zwischen den Modulen und den beiden 5 m breiten Streifen, regen wir erneut an. Die Beobachtung der Entwicklung der Pflanzenarten und der Grünflächen, v.a. auch bezogen auf die möglichen Varianten der Pflege, ist aufschlussreich bzgl. künftiger Anlagen und auch wichtig als Erkenntnisgewinn für die Entwicklung von mehr Artenvielfalt, den wir dringend benötigen. Insekten und alle von ihnen lebenden weiteren Arten hängen in besonderem Maß davon ab. Eine positives Feedback der Bemühungen kann außerdem dazu beitragen, künftige Bedenken der Bevölkerung angesichts von Freiflächenanlagen zu relativieren.
- Die **jährlichen Pflegeberichte** sollten wie bereits gewünscht öffentlich zugänglich sein.

Beschluss:

Ein systematisches Monitoring der Pflanzenpopulation ist aus Sicht der Gemeinde Simmelsdorf nicht erforderlich. Sollten sich Hinweise zur Anpassung von Pflegemaßnahmen ergeben, können diese jederzeit dem Vorhabensträger und der Gemeinde mitgeteilt werden. Der Gemeinderat beschließt, den Hinweis zu den Pflegeberichten zur Kenntnis zu nehmen. Einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

- **Extensive Nutzung der Freifläche:**

Dass extensive Beweidung dem Mähen grundsätzlich vorzuziehen ist, vorausgesetzt es findet sich ein geeigneter Schafhalter, sollte festgelegt werden. Auch bei extensiver Beweidung ist aber Überweidung möglich und geschieht immer wieder, schön wäre deshalb auch eine diesbezügliche Empfehlung, das zu vermeiden.

Falls kein Schäfer gefunden wird und deshalb Mahd notwendig ist, sollte zumindest auf den beiden 5 m breiten Streifen wie bei den Ausgleichsflächen eine Mahdgutabfuhr vorgeschrieben sein. Auch hier wäre ein abschnittsweises, zeitlich versetztes Mähen wünschenswert.

Zur Mähtechnik:

Grundsätzlich sind Balkenmäherwerke deutlich insektenschonender als Rotationsmäherwerke.

Aufbereiter schädigen die Wiesenfauna zusätzlich. Einen großen Einfluss auf die Tötungsrate hat auch die Schnitthöhe.

Der AK bittet zu überlegen, ob und wie diese Aspekte mit berücksichtigt werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Pflege zur Kenntnis zu nehmen. Der Vorhabensträger bevorzugt eine extensive Beweidung. Bei der Pflege der Fläche sind aber auch arbeitswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, so dass keine weiteren Einschränkungen über den Düngeverzicht hinaus erfolgen. Beispiele aus anderen Freiflächenphotovoltaikanlagen zeigen, dass sich auch beim Mulchen artenreiche Grünlandgesellschaften entwickeln ebenso wie eine vielfältige Insekten- und Kleintierfauna.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

- **Wegränder, Böschungen der Zufahrten / Kabelverlegung** erhalten oder fachgerecht wiederherstellen

In den vergangenen Jahren und aktuell (Breitbandausbau, davor Bau der Verbindungsleitung Betzenstein-Riegelsteingruppe) wurden bei der Befahrung der Feldwege an mehreren Stellen teils größere Bereiche der **Wegrandböschung abgetragen oder abgefahren** (breite Fahrzeuge).

Die Böschungen wurden nicht wieder hergestellt, auch deren besondere Fauna und Flora ist dauerhaft weg. Die Wege sind einfach verbreitert und geschottert, das Landschaftsbild wieder ein Stück eintöniger. Um solche Folgen diesmal zu vermeiden, sollen die beschädigten Böschungen wiederhergestellt werden; dies nicht mit fremdem Mutterboden, sondern mit dem ursprünglichen Böschungsboden oder mit magerem, eher kalkhaltigem Material, auf dem sich eine standortgerechte Flora wieder neu entwickeln kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechende Wegseitenstreifen entwickeln sich auch bei kurzfristiger Störung in der Regel innerhalb von wenigen Jahren erneut zu Lebensraumstrukturen.

Nach wie vor ist es erlaubt, die **Hecke** abschnittsweise **auf den Stock zu setzen**. Wie schon in unserer ersten Stellungnahme ausführlicher begründet, finden wir das sehr schade, weil es eine über viele Jahre sich entwickelnde Strukturvielfalt zerstört. Die Begründung, es müsse eine Verschattung der Module verhindert werden, können wir nicht nachvollziehen, denn dafür könnten die entsprechenden Abschnitte einfach auf die notwendige Höhe gekürzt werden. Sicher gibt es doch Bereiche, in denen sich die Hecke auch auf Dauer ungestört entwickeln kann, ohne die Anlage zu beeinträchtigen - es wäre wünschenswert, diese Bereiche festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass der Stockhieb eine allgemeine und anerkannte Pflegemaßnahme von Hecken ist. Der Stockhieb schafft auch innerhalb von Hecken besonnte Standorte und erhöht die Strukturvielfalt, insbesondere wenn abschnittsweiser Rückschnitt erfolgt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

Grundsätzlich sollte bedacht werden, dass die Projektfläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt; dass sie eine beträchtliche Größe hat; dass die vom Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Planungsverband Region Nürnberg ausgesprochenen Ziele, Freiflächenanlagen möglichst nur auf vorbelasteten Standorten zu errichten, freie Landschaftsbereiche zu erhalten und erst recht keine so sensiblen Standorte wie diesen (kleinteilige Kulturlandschaft, freie Einsehbarkeit von drei Seiten Wanderwegen, zur Naherholung täglich genutzter Hauptwanderweg) zu wählen, hier nicht verwirklicht sind. Auch der für die Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen verwendete Kompensationsfaktor von 0,2 berücksichtigt diese Aspekte nicht; ein höherer Faktor wäre für die Kategorie I, Typ B, in die die geplante Fläche eingestuft wurde, wohl möglich.

Deshalb sollte es verständlich sein, dass man sich hier in besonderem Maß um einen Nutzen für die Artenvielfalt bemüht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt beschlussmäßig fest, dass bei Freiflächenfotovoltaikanlagen bei entsprechender Gestaltung wie im vorliegenden Fall Kompensationsfaktoren von 0,1 nicht unüblich sind. Deshalb berücksichtigt der Kompensationsfaktor von 0,2 bereits die Lage im Landschaftsschutzgebiet. Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt sind vielfach festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

Wir möchten auch noch einmal darauf hinweisen, dass die Nutzung der Photovoltaik nicht primär durch Freiflächenanlagen, sondern an/auf Gebäuden erfolgen sollte. Das wird von mehreren Seiten, z.B. vom Bundesamt für Naturschutz ausdrücklich empfohlen. Den Gemeinden wurde das auch baurechtlich erleichtert. Andere Kommunen schreiben schon länger in Neubaugebieten PV-Dachanlagen vor oder unterstützen ihre Bürger darin.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Die Empfehlung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist der Gemeinde bekannt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**1i) Tucher Stiftung Management GmbH – 21.10.2020**

Sachvortrag:

Die Tucher Stiftung Management GmbH, Nürnberg, teilte mit Schreiben vom 21.10.2020 mit, nachfolgende Hinweise bzw. Einwendungen zum geplanten Vorhaben geltend zu machen.

Die Dr. Lorenz Tucher'sche Stiftung ist als Angrenzer mit ihren Flächen Fl.-Nr. 88/1; 88; 87 und 75/3 (Gemarkung Utzmannsbach) direkt betroffen. Wir sehen durch den geplanten Solarpark und dessen Einzäunung, welche doch sehr nah an unsere Flächen heranreichen kann, Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherung. Bisher haben wir auf den genannten Flächen keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Durch die Errichtung baulicher Anlagen würde sich dies jedoch ändern. Auf den Flurnummern 88/1, 88 und 75/3 hält sich dies wahrscheinlich durch den geplanten Abstand der Module einigermaßen in Grenzen, sofern auch der Zaun in entsprechender Entfernung gebaut wird. Dies wäre entsprechend zu berücksichtigen.

Bei unserer Fl.-Nr. 87 sind die Module und der Zaun jedoch fast bis an unseren Wald hin geplant. Hier ist die Verkehrssicherung sehr problematisch, da das Gelände hier auch gleich steil ansteigt und die Zugänglichkeit dadurch sehr erschwert ist. Das bedeutet, dass jede Verkehrssicherungsmaßnahme in diesem Teil teuer wird.

Da wir sowieso schon durch Straßen, Bahn, Leitungen und Siedlungen schon sehr viele Verkehrssicherungspflichten haben, wäre uns sehr daran gelegen, diese zusätzliche Pflicht möglichst zu vermeiden.

Ich möchte Sie daher bitten im Rahmen des momentan noch offenen Verfahrens auf entsprechende Abstandsflächen (ca. 30m) der baulichen Anlagen (auch der Zäune) hinzuwirken. Alternativ käme evtl. im Zuge einer Vereinbarung die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber / Grundstückseigentümer in Betracht.

Wir bitten höflichst um entsprechende Würdigung unserer Einwendungen und stehen für eine persönliche Besprechung gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme der Tucher Stiftung Management GmbH vom 21.10.2020 zu berücksichtigen. Vom Vorhabensträger wird eine Haftungsausschlussklärung gegenüber dem Eigentümer der angrenzenden Waldflächen erstellt. Zudem wird der Abstand der Baufläche zum Waldbestand der Tucher Stiftung auf 20 m erhöht.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**TOP 5      Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiete (Flora/Fauna/Habitat) im Gemeindegebiet Simmelsdorf; Information**

**Sachvortrag:**

Es wird vorgetragen, dass ca. 85 % – 90 % der Gemeindefläche in dem durch Verordnung des Landkreises Nürnberger Land rechtswirksam ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ liegen. Im Gegensatz zu umliegenden Gemeinden ist somit fast das gesamte Gemeindegebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Weiterhin wird ein großer Flächenanteil der Gemeinde als sogenanntes FFH-Gebiet (Fauna/Flora/Habitat) dargestellt und mit entsprechenden Nutzungsbeschränkungen belastet. Zum Vergleich werden in der Kreisstadt Lauf relativ wenig Flächen vom Landschaftsschutzgebiet umfasst. Im Gesamtgebiet der Marktgemeinde Eckental befinden sich weder Landschaftsschutzgebiete noch FFH-Gebiete. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

**TOP 6      Straßenbeleuchtung Simmelsdorf, Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED; Angebot Bayernwerk Netz GmbH, Beratung ggf. Beschlussfassung**

**Sachvortrag:**

Auf Grundlage eines Vertragsangebotes der Firma Bayernwerk Netz GmbH, Bayreuth, vom 25.03.2020 wurde die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in dem von Seiten des gemeindlichen Haupt- u. Finanzausschuss beschlossenen Haushaltsplan 2020 berücksichtigt. Aufgrund der „Corona-Situation“ wurde die Maßnahme im Jahr 2020 nicht umgesetzt. Nunmehr hat die Bayernwerk Netz GmbH mit E-Mail vom 01.12.2020 mitgeteilt, dass das Angebot noch gültig sei. Die Kosten für die Umrüstung auf LED würden sich somit weiterhin auf einen Betrag in Höhe von ca. 9.800 € brutto belaufen. Aufgrund der Energieeinsparung beträgt die Amortisationsdauer dieser Investition ca. 2,5 Jahre. Die Umrüstung könnte auf warm-weißes Licht erfolgen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend dem Vertragsangebot der Firma Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoltplatz 5, 95444 Bayreuth vom 25.03.2020, die Straßenbeleuchtung auf warm-weißes LED-Licht umzurüsten. In diesem Zusammenhang wird auch seitens des Gemeinderates dem vorgelegten Nachtrag zum Straßenbeleuchtungsvertrag zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 7      Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sankt Helena zu Großengsee; Dachsanierung Kreuzkirche Hüttenbach, Beantragung eines Zuschusses, Beratung, ggf. Beschlussfassung**

**Sachvortrag:**

Mit E-Mail vom 21.12.2020 teilt die Pfarrerin der Kirchengemeinde Großengsee, Frau Susanne Thurn, u.a. mit, dass sich die Reparaturarbeiten für das Dach der Kreuzkirche in Hüttenbach auf ca. 22.000 € plus Architektenhonorar belaufen. Sie fragt an, ob die Reparatur der Kirche seitens der Gemeinde finanziell unterstützt wird.

**Beschluss:**

Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, für die Renovierung des Daches der Kreuzkirche der evangelischen Kirchengemeinde Großengsee einen Zuschuss in Höhe von 6.000 € zu gewähren. Der Zuschuss ist auf Nachweis der Gesamtkosten bzw. Finanzierung der Maßnahme auszuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 8      Erlass einer Richtlinie Gratulationsanlässe Gemeinde Simmelsdorf gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); Beratung, ggf. Beschlussfassung**

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende trägt vor, dass es erforderlich sei, eine Richtlinie für Gratulationsanlässe gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zu erlassen. Der hierzu von seiner Seite „erarbeitete“ Entwurf einer solchen Richtlinie liegt jedem Gemeinderatsmitglied vor.

**Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, die von Seiten des Vorsitzenden „erarbeitete“ Richtlinie für Gratulationsanlässe gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 GO zu erlassen. Diese Richtlinie ist mit den nachfolgenden, von Gemeinderatsmitglied Feder vorgetragenen Regelungen zu ergänzen:

- a) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Simmelsdorf von den Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden.
- b) Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 9      Fundtiere in der Gemeinde Simmelsdorf; Antrag auf Erneuerung der Vereinbarung mit dem Hersbrucker Tierheim, Beratung, ggf. Beschlussfassung**

**Sachvortrag:**

Seit Juli 2015 hat die Gemeinde Simmelsdorf einen Vertrag über Regelungen des Aufwendersersatzes für Fundtiere aus Simmelsdorf mit dem Tierheim Hersbruck.

Vertragskonform wird eine jährliche Pauschale von 0,50 Euro pro Einwohner an das Tierheim entrichtet. Nun bittet das Tierheim Hersbruck mit Schreiben von 02.10. und 17.11.2020 um Erhöhung der Pauschale von 0,50 auf 0,75 Euro pro Einwohner. Als Grund werden pauschale Erhöhungen von tierärztlichen Gebühren und Preisanstieg im Hygiene- und Desinfektionsbereich angeführt.

Eine Nachfrage hat ergeben, dass an das Tierheim Hersbruck im Jahr 2019 lediglich 9 Katzen, im Jahr 2020 bis 03.12.2020 5 Katzen als Fundtiere abgegeben wurden. Im Zeitraum 2019/2020 wurden davon 5 wieder an den Besitzer herausgegeben gegen Erstattung der Aufwendungen, dh. das Tierheim hatte für lediglich 9 Katzen in zwei Jahren zu sorgen. Erhöhte Tierarztkosten im Einzelfall wurden weder nachgewiesen noch angeführt.

Das Tierheim droht an, den Fundtierverstrag zu kündigen, wenn die Erhöhung nicht beschlossen wird. Die wäre frühestens zum 31.12.2021 für beide Seiten möglich.

Eine Rückfrage bei der Tierhilfe Franken ergab, dass hier keine Pauschalverträge geschlossen werden, sondern Abrechnungen pro individuellem Fundtier. Der tatsächliche Aufwand liegt pro Katze bei 100-120 Euro/Jahr.

Allerdings nimmt die Tierhilfe Franken, Lauf, die Fundtiere aus Simmelsdorf aktuell nicht auf, sondern verweist auf Hersbruck, da hier ein Pauschalvertrag besteht.

**Beschluss:**

Der Antrag des Tierheimes Hersbruck auf Erhöhung um 50 %, 0,75 Euro statt 0,50 Euro pro Einwohner, wird wegen fehlendem nachgewiesenen Mehraufwand abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	13
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 10      Antrag zur Durchführung einer Gemeinderatsklausur; Beratung ggf. Beschlussfassung**

**Sachvortrag:**

Mit E-Mail vom 22.11.2020 hat Gemeinderatsmitglied Karl-Hans Daut ein Treffen des Gemeinderates zum Zwecke der Klausur beantragt. Dabei sollten verschiedene Themen wie u.a. Kindergartensituation, Energiekonzepte usw. behandelt werden. Nachdem auf Nachfrage von Herrn Gumann seitens der anwesenden Gemeinderatsmitglieder keine Einwendungen hiergegen vorgetragen werden, wird eine entsprechende Veranstaltung zu gegebener Zeit stattfinden. Aufgrund der „Corona-Situation“ kann diese wohl erst im Frühjahr terminiert werden.

**TOP 11     Anfragen**

**TOP 11 a)     Anwesen Achtelstraße 25, Altes Schulhaus Diepoltsdorf; Schaden an der Sirene**

**Sachvortrag:**

Auf Nachfrage von Herrn Rau trägt der Vorsitzende vor, dass durch einen Überspannungsschaden, bedingt durch Arbeiten der Firma N-Ergie, die Sirene des Ortsteils Diepoltsdorf im Anwesen Achtelstraße 25 einen Schaden erlitten hat. Die Sirene wurde zwischenzeitlich „notdürftig“ repariert, sodass sie per Handschaltung funktionsfähig ist. Zwischenzeitlich wurde der Schaden der Firma N-Ergie gemeldet, die ihr Versicherungsunternehmen hiervon unterrichtet hat. Es ist davon auszugehen, dass ein Gutachter zu prüfen hat, ob die Sirene repariert werden kann oder zu ersetzen ist. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

**TOP 11 b)     Grundschule Bühl, energetische Sanierung, Anfrage Herr Daut**

**Sachvortrag:**

Auf Nachfrage von Herrn Daut erklären der anwesende Hausmeister der Grundschule Bühl, Herr Meier, sowie Herr Schramm von der Gemeindeverwaltung, dass die Mitte des vorherigen Jahrzehnts durchgeführte energetische Sanierung der Grundschule Bühl sehr wohl sinnvoll und zweckmäßig war. Der Verbrauch an Heizöl konnte dadurch erheblich reduziert werden.

**TOP 11 c)     Sing- u. Musikschule Bühl e.V. ; Einstellung des Unterrichts aufgrund Corona**

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende unterrichtet, dass mit der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 200 im Landkreis Nürnberger Land ab 07.12.2020 kein Unterricht in Präsenzform an der Sing- u. Musikschule Bühl e.V. stattfindet. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

**Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:30 Uhr**

Für die Richtigkeit:

Der Vorsitzende:

P. Gumann  
Erster Bürgermeister

Der Protokollführer:

Schramm, Hansmartin